

## EIN ÜBERBLICK ZUR HAFTUNG DES PISTENBETREIBERS

Oktober 2019 Universität Linz im Anhang

Seite 1 von 2

### Seite 8 JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

**Bergbahnen haben einen Transportvertrag mit dem Wintersportler abgeschlossen, sind somit verpflichtet atypische Gefahren vom Wintersportler fernzuhalten.**

Diese sorgfältigen Erfüllungshandlungen müssen bei Inanspruchnahme der geschuldeten Leistung (Pistenbenutzung) gesetzt worden sein. Die Pisten müssen bereits entsprechend präpariert und abgesichert sein.

Pistenbetreiber sind oft Seilbahnunternehmen, Gemeinden und Liftbetreiber von kleineren Schigebieten. Zwischen diesen und den meisten Pistenbenutzern wird ein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen Werkvertrag iSd §§ 1165 ff ABGB,<sup>5</sup> wobei der Begriff „Werk“ weit verstanden wird, darunter fallen unter anderem Transportleistungen.

Durch Kauf einer Liftkarte wird die Vertragsbeziehung begründet, deren Ziel die Beförderung einer Person und/oder Sache ist.<sup>6</sup> Diesem Vertrag liegen die Betriebsvorschriften des Seilbahnunternehmens zugrunde.<sup>7</sup> Neben der Beförderungsleistung, welche als Hauptpflicht verstanden wird, obliegt dem Seilbahnunternehmen auch die Wartung der Anlagen, sowie die damit verbundene schadlose Beförderung und der gefahrlose Ausstieg. Dieser muss frei von atypischen Gefahrenquellen sein.<sup>8</sup> Somit haftet der Liftbetreiber für schuldhaftes (also zumindest fahrlässiges) Verhalten ex contractu, dies gilt auch für Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB.

### Seite 11 JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Wie bereits angeschnitten<sup>20</sup> ergibt sich aus dem Beförderungsvertrag die vertragliche Nebenpflicht des Seilbahnunternehmers zur Pistensicherung, dabei muss der Pistenhalter prinzipiell nur den von ihm organisierten Schiraum sichern.

### Seite 12 JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

**Atypische Gefahren sind Gegenstände die vom Bergbahn Betreiber angebracht aufgestellt sind.**

#### 1. Atypische Gefahren

Judikatur und Lehre haben in zahlreichen Entscheidungen und Diskussionen festgelegt, dass der Pistenbetreiber die Schipisten vor sog. atypischen Gefahren sichern muss, um die Wintersportler vor diesen Gefahren zu schützen.<sup>25</sup>

**Werden Tafeln mit Holzstangen aufgestellt, sind Sie wie folgt zu sichern. Dürfen keine atypische Gefahr darstellen. (Tafeln mit Holzstangen müssen auf Anprall gesichert werden)**

Mitentscheidend ist die Festlegung des zu sichernden Raumes und des restlichen Geländes. Der Grund, warum diese Unterscheidung so wichtig ist, ergibt sich daraus, dass neben der eigentlichen Piste auch eine „Pufferzone“ von in etwa 1,5-2m ebenfalls frei von atypischen Gefahren sein muss.<sup>27</sup> Auf die Frage wie weit diese Sicherungspflichten gehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Geschwindigkeiten an welchen Stellen gefahren werden und wie gefahrgeneigt das Gelände an diesen Stellen ist.<sup>28</sup> Diesbezüglich besteht die Pflicht des Pistenhalters die Abläufe zu beobachten und geeignete Schritte zu setzen.<sup>29</sup>

### Seite 13-14 JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

**Auch nach Sturz, darf der Wintersportler nicht von atypischen Gefährdungen verletzt werden.**

In der Entscheidung 1 Ob 180/14y<sup>35</sup> wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine Verschuldensteilung möglich ist, wenn die Person zuerst unverschuldet zu Sturz kommt, und erst anschließend bei der Kollision mit einer atypischen Gefahrenquelle verletzt wird. Dabei wies der OGH darauf hin, dass es gerade der Sinn sei, Schiläufer gegen vermeidbare Folgen solcher Stürze zu schützen. Er verweist dabei auch auf die

Sicherungsmaßnahmen über den Pistenrand hinaus, welche die Verletzungsgefahr bei solchen Stürzen verringern sollen.<sup>36</sup>

## EIN ÜBERBLICK ZUR HAFTUNG DES PISTENBETREIBERS

Oktober 2019 Universität Linz im Anhang

Seite 2 von 2

Seite 19 **JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ**

**Holzstangen haben aus Sicht des Juristen auf Pisten nichts verloren. Atypische Gefahr.  
Verantwortlich bei Tod oder Verletzung ist der Bergbahn Betreiber.**

**Diese Entscheidungen des OGH empfinde ich, als nicht konsequent, wenn man sie mit anderen Entscheidungen vergleicht wobei nicht auf die Sichtbarkeit, sondern auf die Gefährlichkeit der aufgestellten Hindernisse abgestellt wird. Auch Holzstangen können eine zusätzliche Gefahr für einen Pistenbenützer, welcher bereits zuvor zu Sturz kam darstellen. Da diese Hindernisse vom Pistenbetreiber geschaffen werden, ergibt sich aus meiner Sicht auch für diese in konsequenter Weiterentwicklung der bisher aufgezeigten Rsp eine Sicherungspflicht.**

**TEILURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK** Juni 2011 im Anhang

OGH 1Ob63/11p EvBl 2012/45, 310 (Karner) = Zak 2011, 670 = ZVR 2012/33, (57) (Huber) = ZVR 2012/42, 75 (Danzl, tabellarische Übersicht).

**Für Atypische Gefahren gibt es keine Ausnahme. Auch nicht Holzstangen die Tafeln tragen.**

3.1 Nach ständiger Rechtsprechung hat der Pistenhalter atypische Gefahren im Bereich der Piste zu sichern, wobei für die Art und den Umfang der Pistensicherungspflicht das Gesamtverhältnis zwischen der Größe und der Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr sowie ihrer Abwendbarkeit einerseits durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Benützers der Piste und andererseits durch den Pistenhalter mit nach der Verkehrsauffassung adäquaten Mitteln maßgebend ist ([4 Ob 527/89](#) = ZVR 1989/140 [zust J. Pichler] uva; RIS-Justiz [RS0023237](#) [T1]). Als atypische Gefahren werden Hindernisse eingestuft, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen oder die er trotz Erkennbarkeit schwer vermeiden kann (RIS-Justiz [RS0023255](#); [RS0023417](#); Pichler/Holzer, Handbuch des österr Schirechts 34 ff).